



(19) Republik  
Österreich  
Patentamt

(11) Nummer: AT 000 759 U1

(12)

# GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT

(21) Anmeldenummer: 102/95

(51) Int.Cl.<sup>6</sup> : G09B 19/08

(22) Anmelddatum: 27. 2.1995

(42) Beginn der Schutzdauer: 15. 3.1996

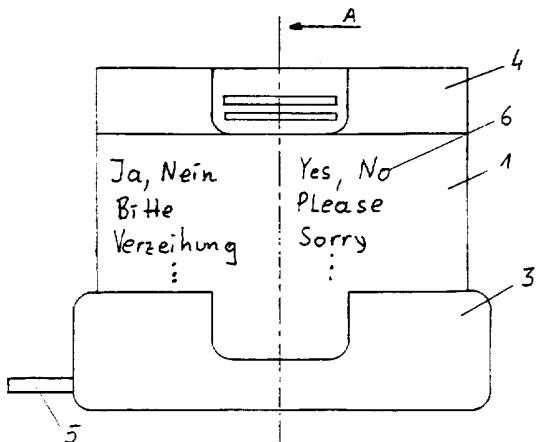
(45) Ausgabedatum: 25. 4.1996

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

GRASMANN JOSEF  
A-3242 TEXING, NIEDERÖSTERREICH (AT).

## (54) SPRACHÜBERSETZER

(57) Die Erfindung betrifft einen Sprachübersetzer mit kleinsten Abmessungen in der Größe eines Taschenfeuerzeugs, der einfach zu bedienen, als Schlüsselanhänger verwendbar, wasserfest und in einem stabilen Gehäuse untergebracht ist. Als Informationsträger dient eine bedruckte, sich selbstdämmig einrollende Kunststofffolie.



AT 000 759 U1

Die Erfindung betrifft einen Sprachübersetzer, vorzugsweise aus Kunststoff, der als Informationsträger eine sich selbsttätig einrollende Kunststofffolie enthält.

Der derzeitige Stand der Technik, soweit bekannt, beruht bei Sprachübersetzern auf der herkömmlichen Buchform oder auf Sprachübersetzer mit elektronischem Datenspeicher.

Die Erfindung soll die Aufgabe lösen, einen Sprachübersetzer im Kleinstformat (Größe ca. eines Taschenfeuerzeugs) herzustellen, der die für den Massentourismus nötigsten Wörter und/oder Redewendungen enthält und somit eine Verständigung ermöglicht.

Ferner soll die Erfindung folgende Aufgaben lösen:

- 1) stabiles nahezu unzerbrechliches Gehäuse im Kleinstformat
- 2) widerstandsfähige Kunststofffolie als Informationsträger
- 3) Verwendungsmöglichkeit als (Schlüssel-) Anhänger
- 4) Wasserbeständigkeit (wie zum Beispiel beim Baden) und daher immer verfügbar.

Figurenliste:

Fig. 1: Sprachübersetzer, Draufsicht mit etwas herausgezogener Informationsträgerfolie

Fig. 2: Rückansicht mit ausgeschobenen (Schlüssel-) Anhängerschieber

Fig. 3: Draufsicht eingeschobener Sprachübersetzer

Fig. 4: Rückansicht mit eingezogenem (Schlüssel-) Anhängerschieber

Fig. 5: Vorderansicht

Fig. 6: Schnitt gemäß Schnittline C in Fig. 2

Fig. 7: Schnitt gemäß Schnittline E in Fig. 5

Fig. 8: Schnitt gemäß Schnittline A in Fig. 1

Fig. 9: Schnitt gemäß Schnittline D in Fig. 3

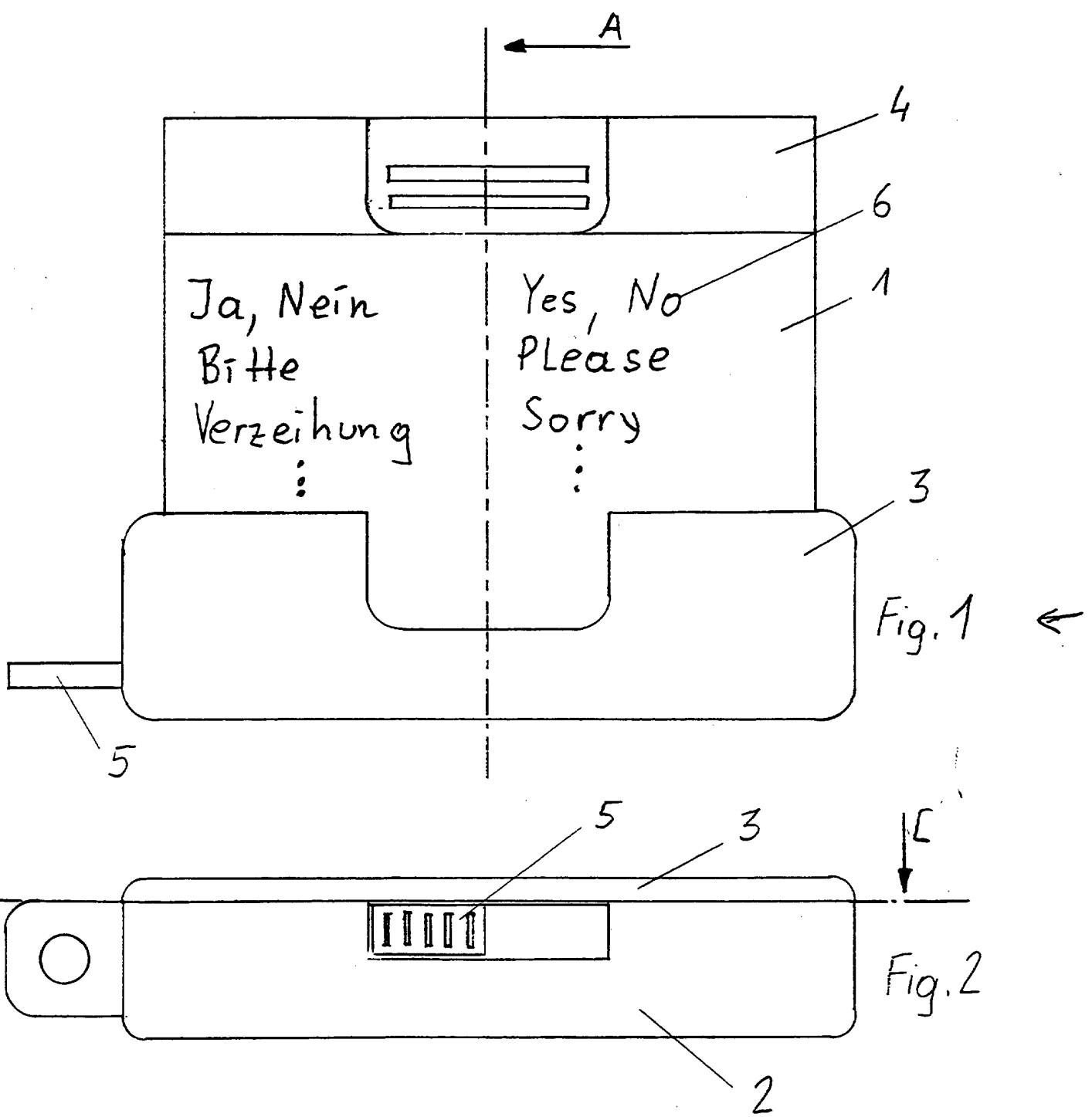
Der Sprachübersetzer besteht im wesentlichen aus einem Gehäuse (2), ~~laut Fig. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9~~, vorzugsweise aus Kunststoff, mit einem aufgepreßtem Deckel (3) ~~laut Fig. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9~~ und einem darin befindlichen (Schlüssel-) Anhängerschieber (5) ~~laut Fig. 1, 2, 6~~ in ausgeschobener Position und ~~laut Fig. 4, 7~~ in eingeschobener Position (~~Fig. 5, 2~~).

Weiters beinhaltet das Gehäuse (2) ~~laut Fig. 6, 8, 9~~ eine sich selbsttätig einrollende Kunststoffträgerfolie (1) die als Informationsträger, wie auch in Fig. 1 ersichtlich, ~~ist~~ dient. Der Selbsteinrolleffekt wird durch Strukturveränderung erzielt.

Das Ausziehplättchen (4) laut Fig.-8 ist mit dem Folienbandbeginn (9) verschweißt bzw. verbunden. Das eingerollte Folienende (7) (einige Windungen), vorzugsweise im Durchmesser größer als der Spalt (8) laut Fig.-8, ist in sich verschweißt bzw. verbunden sodaß ~~es~~ einen Körper bildet und nicht durch den Spalt durchziehbar ist. Um eine handliche Bedienung zu gewährleisten hat die Kunststoffträgerfolie vorzugsweise eine Länge von ca. 500 mm. Die Funktionsweise des Sprachübersetzers besteht darin, daß man die Kunststoffträgerfolie (1), welche den Informationsaufdruck (6) laut Fig.-1 trägt, mit dem Ausziehplättchen (4) laut Fig.-1 aus dem Gehäuse (2) herauszieht und die darauf befindliche Information abliest. Nach entnahme der Information führt man die Kunststoffträgerfolie (1) mit dem Ausziehplättchen (4) in Ihre Ausgangsposition zurück, wobei sich dabei die Kunststoffträgerfolie (1) im Gehäuse (2) wieder selbsttätig einrollt.

Ansprüche:

1. Sprachübersetzer, dadurch gekennzeichnet, daß als Informationsträger eine sich selbsttätig einrollende Kunststoffträgerfolie (1) dient, die mit dem Informationsaufdruck (6) versehen ist.
2. Sprachübersetzer <sup>nach</sup> laut Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Kunststoffträgerfolie (1) am Folieneck (9) mit einem Ausziehplättchen (4) versehen bzw. verbunden ist.
3. Sprachübersetzer <sup>nach</sup> laut Anspruch 1 und/ oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Kunststoffträgerfolie (1) am eingerollten Folienende (7) ~~einige Windungen~~, vorzugsweise größer als der Spalt (8), in sich als Körper verschweißt bzw. verbunden ist.
4. Sprachübersetzer <sup>nach Ansprüchen 1 & 3,</sup> dadurch gekennzeichnet, daß sich die Kunststoffträgerfolie (1) ~~gemäß Anspruch 1,2 und 3~~ in einem Gehäuse (2), vorzugsweise aus Kunststoff, befindet und sich durch den Spalt (8) aus dem Gehäuse (2) herausziehen läßt und sich beim Zurückführen im Gehäuse (2) wieder selbsttätig aufrollt.
5. Sprachübersetzer <sup>nach</sup> gemäß Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, daß sich im Gehäuse (2) ein (Schlüssel-) Anhängerschieber (5) befindet, der sich im Gehäuse versenken und ausschleben läßt.
6. Sprachübersetzer <sup>nach</sup> ~~gemäß~~ Anspruch 1-5, dadurch gekennzeichnet, daß er durch anderen Informationen als Sprachübersetzungen, die auf der Kuststoffträgerfolie aufgebracht werden können, als zum Beispiel Hotel-, Restaurant-, Sehenswürdigkeitenverzeichnis usw. verwendet werden kann.
7. Sprachübersetzer <sup>einem der</sup> gemäß Anspruch 1-6, dadurch gekennzeichnet, daß seine Außenabmessungen etwa die Größe eines handelsüblichen Taschenfeuerzeugs haben.



AT 000 759 U1

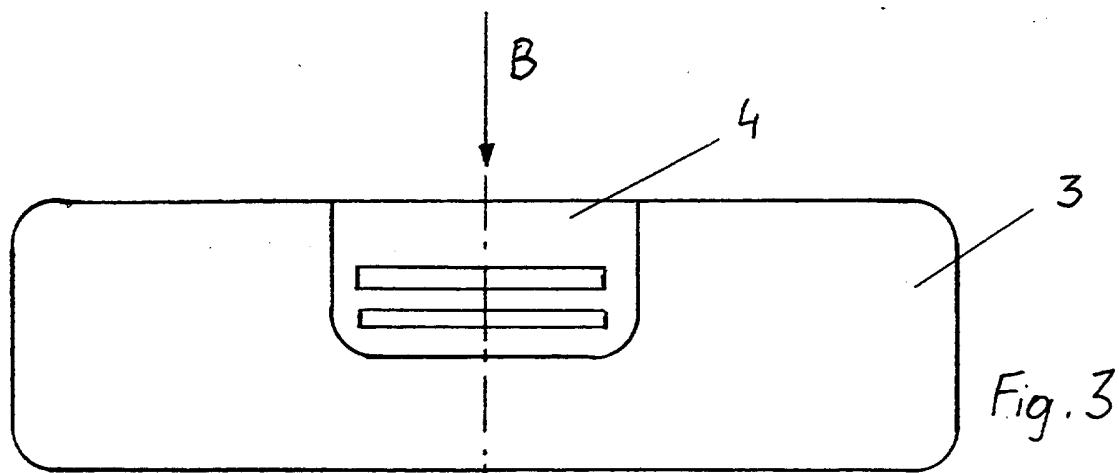


Fig. 3

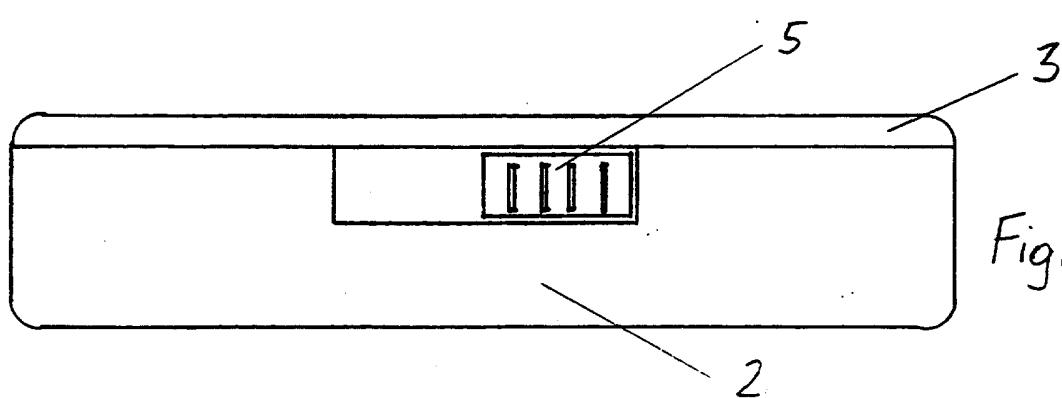


Fig. 4

Sicht B:

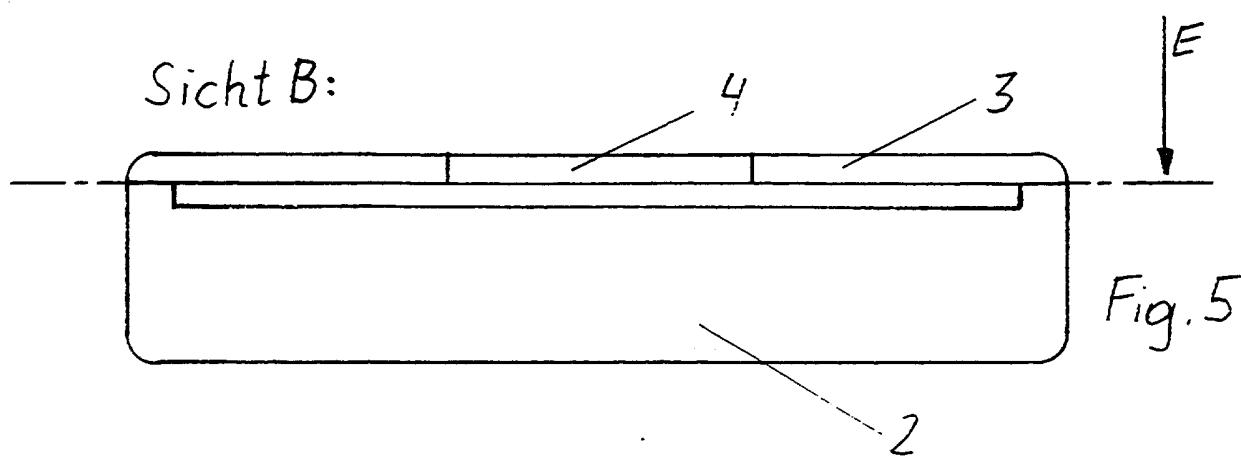


Fig. 5

Schnitt C:

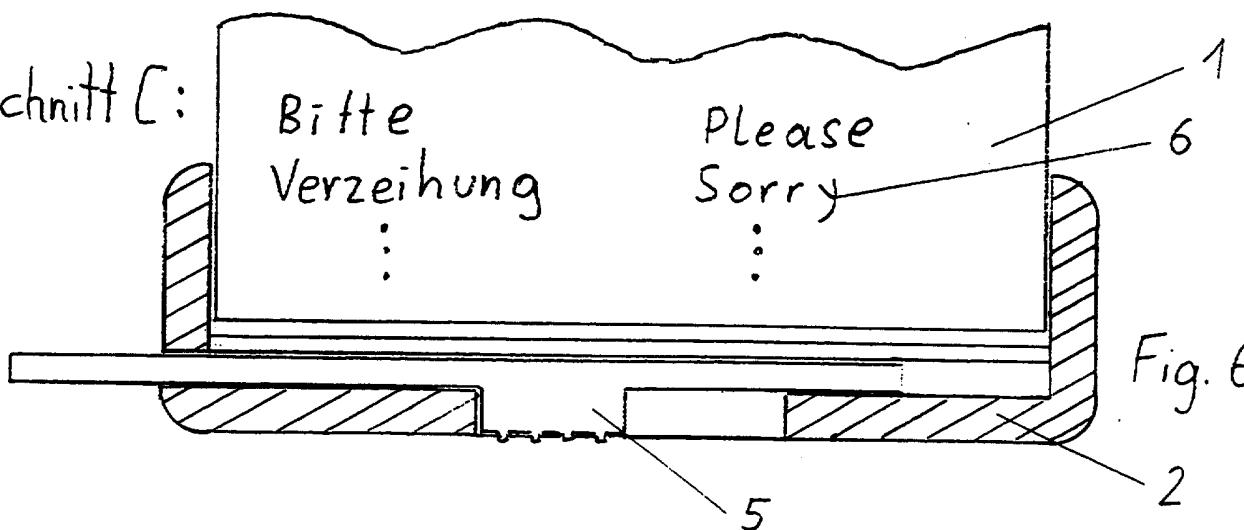


Fig. 6

Schnitt E:

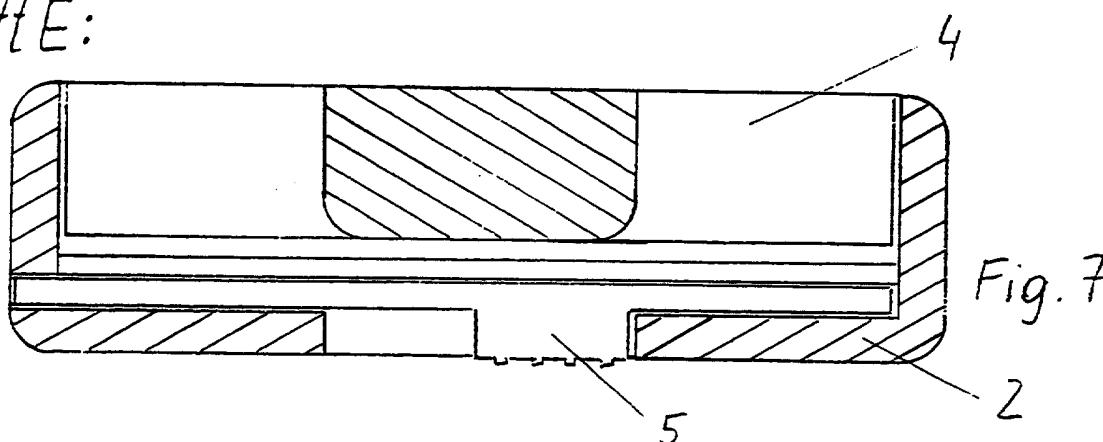
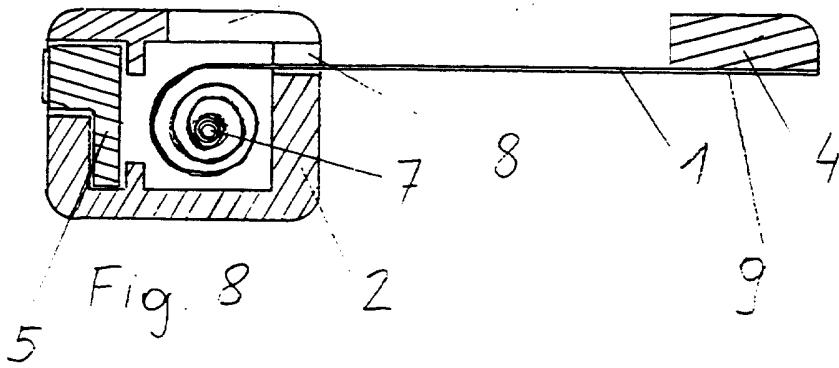


Fig. 7

Schnitt A: 3

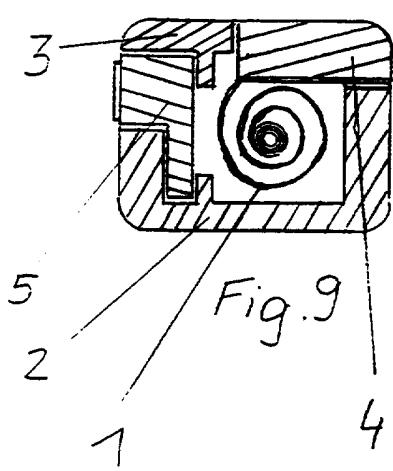


5

Fig. 8

2

Schnitt D:



5  
2

Fig. 9

4

**ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT**  
 A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10, Postfach 95  
 TEL. 0222/53424; FAX 0222/53424-535; TELEX 136847 OEPA A  
 Postscheckkonto Nr. 5.160.000; DVR: 0078018

AT 000 759 U1

Beilage zu GM 102/95 , Ihr Zeichen:

Klassifikation des Antragsgegenstandes gemäß IPC<sup>6</sup>: G 09 B 19/08

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): G 09 B 1/24, 19/00, 19/06, 19/08

Konsultierte Online-Datenbank:

Die nachstehend genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 - 14 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Hochschülerschaft TU Wien Wirtschaftsbetriebe GmbH im Patentamt betriebenen Kopierstelle können schriftlich (auch per Fax. Nr. 0222 / 533 05 54) oder telefonisch (Tel. Nr. 0222 / 534 24 - 153) Kopien der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Auf Anfrage gibt das Patentamt Teilrechtsfähigkeit (TRF) gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "Patentfamilien" (denselben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt. Diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie unter Telefonnummer 0222 / 534 24 - 132.

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich)	Betreffend Anspruch
A	US 3 991 498 A (BEACH), 16. November 1976 (16.11.76) Fig.4	1
A	-- US 2 837 839 A (FERNBACH), 10. Juni 1958 (10.06.58) Fig.6	1
A	-- GB 144 032 A (HARDY), 1. Juli 1920 (01.07.20) Fig.1 ----	1,6

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Kategorien der angeführten Dokumente (dient in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik, stellt keine Beurteilung der Erfingungseigenschaft dar):

"A" Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik definiert**.

"Y" Veröffentlichung von Bedeutung, die Erfindung kann nicht als neu (bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend) betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann **naheliegend** ist.

"X" Veröffentlichung von **besonderer Bedeutung**, die Erfindung kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu (bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend) betrachtet werden.

"P" zwischenveröffentlichtes Dokument von besonderer Bedeutung (**älteres Recht**)

"&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

Ländercodes:

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland;  
 EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich (UK); JP = Japan; RU = Russische Föderation; SU = Ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere siehe WIPO-App. Codes.

Erläuterungen und sonstige Anmerkungen zur ermittelten Literatur siehe Rückseite!

Datum der Beendigung der Recherche: 25. Oktober 1995 Bearbeiter/**irx** Dr. Fussy e.h.